

Für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthan anerkannt und zu Gunsten des letztern bereits in einem Vereinsstaate patentirt worden ist, soll außer jenem Erfinder selbst, oder dessen Rechtsnachfolger, Niemanden ein Patent in einem andern Vereinsstaate erteilt werden.

- 2) Unter den, im Art. 1. ausgedrückten Voraussetzungen kann auf die Verbesserung eines schon bekannten oder eines bereits patentirten Gegenstandes ein Patent gleichfalls erteilt werden, sofern die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht; es wird jedoch durch ein solches Patent in dem Falle, wenn die Verbesserung einen bereits patentirten Gegenstand betrifft, das für diesen letztern erteilte Patent nicht beeinträchtigt, vielmehr muß das Recht zur Ibenutzung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders erworben werden.

- 3) Die Ertheilung eines Patents darf fortan niemals ein Recht begründen:

- a. die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder
- b. den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken.

Eben so wenig darf dadurch dem Patentinhaber ein Recht beigelegt werden,

den Ge- und Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu unterlegen, mit alleiniger Ausnahme des Falles:

wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrication und den Gewerbetrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Ge- und Verbrauche des größern Publikums bestimmten Handelsartikeln die Rede ist.

- 4) Dagegen bleibt es jeder Vereinsregierung überlassen, innerhalb ihres Gebietes dem Patentinhaber

- a) ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung oder Ausführung des in den Gegenstandes

zu gewähren.

Ingleichen bleibt es jeder Regierung anheim gestellt, innerhalb ihres Gebietes dem Patentinhaber

- b. das Recht zu erteilen,